

# ZH\_OBERGERICHT RT230099 vom 1. September 2023

ZH Obergericht, 2023-09-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RT230099](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT230099)

FR: ZH\_OBERGERICHT RT230099 du 1 septembre 2023

IT: ZH\_OBERGERICHT RT230099 del 1 settembre 2023

## Erwägungen

### E. 2

Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege sei mir zu gewähren und ein Anwalt mir zuzuweisen.

### E. 3

Der Gesuchsgegner rügt, die vorinstanzlichen Erwägungen seien wie die Berechnung der Steuerveranlagung willkürlich formuliert und fern von Treu und Glauben. Die Vorinstanz stütze sich auf den Zirkulus vitiosus einer – durch Fake-Dokumente (Urk. 2/4 und Urk. 2/7) – von Bürolistinnen als rechtskräftige behördliche Verfügung erklärte Steuerrechnung. Hinter diesen stehe eine willkürliche und niederträchtige Veranlagung, gegen welche er sich als Mittelloser beim teuren Steuerrekursgericht nicht wehren könne. Ihm werde für die Abwehr der Rechtsvorschlagn sowie die unentgeltliche Rechtspflege verweigert, da er ein "aussichtsloser Loser" sei. Dabei habe der Gesetzgeber mit dem SchKG ausdrücklich zu verhindern versucht, dass Bürger, die selbstständig (noch) arbeiten müssten, nicht durch Steuern und andere Abgaben an die Behörden in ihrer Tätigkeit blockiert oder gar in den Konkurs getrieben werden könnten. Diesem Grundsatz widerspreche seine Besteuerung der letzten 15 Jahre, was katastrophale Auswirkungen auf seine Projekte habe. Er habe versucht, einen Überblick über die Vorgänge zu schaffen und in einer Klage zusammenzufassen (Urk. 20 S. 1 f.).

### E. 4

Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Die beschwerdeführende Partei hat sich in ihrer schriftlichen Beschwerdebegründung (im Sinne einer Eintretensvoraussetzung) inhaltlich mit den Erwägungen der Vorinstanz auseinanderzusetzen und mittels Verweisungen auf konkrete Stellen in den vorinstanzlichen Akten hinreichend genau aufzuzeigen, inwiefern der angefochtene Entscheid als fehlerhaft zu betrachten ist bzw. an einem der genannten Mängel leidet (Art. 321 Abs. 1 ZPO; BGer 5D\_146/2017 vom 17. November 2017, E. 3.3.2; BGer 5A\_387/2016 vom 7. September 2016, E. 3.1).

### E. 5

Wie die Vorinstanz zutreffend erwogen hat, ist für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege kumulativ notwendig, dass die gesuchstellende Per-

- 4 - son mittellos und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos ist (Urk. 21 S. 5). Der Gesuchsgegner legt aber nicht dar und es ist auch nicht ersichtlich, weshalb die Vorinstanz fälschlicherweise von der Aussichtslosigkeit seiner Anträge ausgegangen sein soll. Er geht vielmehr auf die vorinstanzlichen Erwägungen, wonach die Gesuchsteller einen definitiven

Rechtsöffnungstitel vorgelegt hätten und sein Rechtsbegehren aussichtslos sei, weil er gegen diesen keine der gesetzlich vorgesehenen Einwendungen erhebe, nicht ein, was den Anforderungen an eine Beschwerdeschrift nicht genügt. Die einzige Rüge, welche er erneut gegen den vorgelegten Rechtsöffnungstitel vorbringt, ist der Vorwurf, dass die Dokumente gefälscht seien (Urk. 8 S. 1; Urk. 20 S. 1). Hierfür liegen jedoch keinerlei Anhaltspunkte vor. Inwiefern sonst eine willkürliche oder treuwidrige Entscheidung vorliegen soll (Urk. 20 S. 1), legt der Gesuchsgegner ebenfalls nicht dar und ist auch nicht ersichtlich (vgl. auch Geschäfts-Nr. RT230098-O). Die Beschwerde ist daher abzuweisen, soweit darauf eingetreten wird. 6.1. Im Verfahren um die unentgeltliche Rechtspflege werden grundsätzlich keine Kosten erhoben (Art. 119 Abs. 6 ZPO). Dies gilt jedoch nicht für das Beschwerdeverfahren (BGE 137 III 470). Umstände halber und mit Blick auf das erwähnte Parallelverfahren ist von einer Kostenerhebung abzusehen. Parteischädigungen sind keine zuzusprechen (Art. 106 Abs. 1, Art. 95 Abs. 3 ZPO). 6.2. Der Gesuchsgegner hat kein ausdrückliches Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege für das Beschwerdeverfahren gestellt (Urk. 20). Ein solches wäre allerdings ohnehin abzuweisen gewesen, denn der Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege setzt – wie erwähnt (siehe E. 5) – auch voraus, dass die Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheinen (Art. 117 lit. b ZPO), was im vorliegenden Fall nach dem Gesagten jedoch nicht zutrifft. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.